

Herr
Regierungsrat Hugo Quaderer
Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Schaan, 22. Juni 2006

Stellungnahme zum Gesetz über die strategische Umweltprüfung (SUPG)

Sehr geehrter Herr Quaderer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend Gesetz über die strategische Umweltprüfung.

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

Die LGU hat vermehrt darauf hingewiesen, dass die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG keine geeignete Grundlage bietet, um die strategischen Entscheide, welche grösseren Projekten zugrunde liegen, auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen. Die Schaffung eines Gesetzes über die strategische Umweltprüfung soll nach unserer Auffassung diese Lücke füllen. Dieses Ziel kann mit dem vorliegenden Gesetz nicht erreicht werden. Es ist offensichtlich, dass damit haarscharf die Einhaltung der minimalen Bestimmungen der umzusetzenden EWR-Richtlinie bezweckt wird. Der Anspruch, den die LGU an eine strategische Umweltprüfung hat, ist ziel- und wirkungsorientierter.

Wir haben das Gesetz vor dem Hintergrund zweier aktueller UVP-pflichtiger Projekte begutachtet, deren strategische Umweltverträglichkeit aus unserer Sicht hätte geprüft werden müssen: Das Bergbahnenprojekt Malbun sowie die Nordspange Schaan und ihre Fortsetzungen bis nach Triesen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf finden wir keine Hinweise darauf, ob, wie und auf welcher Ebene die diesen Projekten zugrunde liegenden strategischen Überlegungen geprüft werden könnten respektive ob gewährleistet ist, dass realisierbare, vernünftige Alternativen geprüft werden müssen. Analog zur UVP, bei der der Nachweis der Umweltverträglichkeit eines Projektes angestrebt wird, müsste bei einer strategischen Umweltprüfung der Nachweis der Umweltverträglichkeit von strategischen Instrumenten angestrebt werden. Dazu ist es unumgänglich, die im Instrument enthaltenen umweltrelevanten Projekte oder die Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen zu identifizieren.

I Vorschlag: Integration einer projektbezogenen strategischen Umweltprüfung in das bestehende UVPG vom 10. März 1999

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass umweltpolitische Regulative nur dann wirksam sind, wenn die Entscheidungs- und Überwachungsmechanismen sowie Zuwiderhandlungen geregelt sind und die Verfahren durch eine übergeordnete Behörde koordiniert und durchgeführt werden. Das vorliegende Gesetz ist eine Aufforderung zur eigenverantwortlichen Prüfung von strategischen Überlegungen. Es entbehrt jeder Verbindlichkeit, da selbst der Entscheid über die Durchführung einer Prüfung eigenverantwortlich gefällt werden kann. Diese liberale Handhabung der Thematik – sozusagen die gesetzliche Verpflichtung zur Eigenverantwortlichkeit – steht im Widerspruch zur regulativen Funktion der Umweltgesetzgebung. Wegen dieses Gesetzescharakters sind wir der Meinung, dass die Einbindung des vorliegenden Gesetzes in das geplante umfassende Umweltschutzgesetz nicht sinnvoll ist. Viel mehr schlagen wir eine Integration in das bestehende UVPG vor. Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- ⊗ Ein zusätzliches Umweltverfahren, das in der vorliegenden Form die Gefahr eines „Papiertigers“ birgt, könnte vermieden werden. Zudem könnten Kosten gespart werden.
- ⊗ In der vorliegenden Form des Gesetzes schätzen wir die positiven Auswirkungen für Natur und Umwelt sehr gering ein. Es ist insbesondere bei Instrumenten der Raumplanung wie Landes- und Gemeinderichtplänen unwahrscheinlich, dass über das SUP-Verfahren wesentliche Änderungen zugunsten von Natur und Umwelt einfließen.
- ⊗ Aufgrund der kleinräumigen Strukturen in Liechtenstein und der verhältnismässig grossen Dimension vieler UVP-pflichtiger Projekte ist eine projektbezogene Prüfung von zugrunde liegenden Strategien und von Alternativen effizienter und effektiver.
- ⊗ Es könnte eine klare Lösung gefunden werden für die im Gesetz enthaltenen Vermischungen von Strategie- und Projektebene (zum Beispiel für die „Durchführung des Plans oder Programms“, u.a. Art. 15). Für eine sorgfältige Prüfung müssten die in den geprüften Instrumenten enthaltenen Projekte oder Teilprojekte mit erheblichen Umweltauswirkungen sowieso identifiziert werden.
- ⊗ Die verlangte Darstellung der relevanten Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die in den Politiken, Plänen und Programmen enthaltenen Projekte oder Teilprojekte müsste nur einmal durchgeführt werden. Die SUP könnte von der Bearbeitungstiefe der UVP profitieren, und umgekehrt kann auch die bestehende UVP qualitativ aufgewertet werden durch die für die SUP verlangte Berücksichtigung von Wechselbeziehungen.
- ⊗ Bereits bestehende verbindliche Verfahrensstrukturen, -abläufe und -mechanismen könnten genutzt werden.
- ⊗ Es kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Umweltgesetze für einen Teil der eventuell zu prüfenden Gegenstände ausreichend sind.
- ⊗ Die Resultate dieser projektbezogenen strategischen Prüfung müssen rückwirkend Änderungen in zugrunde liegenden Politiken, Plänen und Programmen bewirken. Damit kann gewährleistet werden, dass in Politiken, Plänen und Programmen enthaltene Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht wie bis anhin ungeprüft über diese Instrumente gerechtfertigt werden.

- ⊗ Die Umsetzung der EWR-SUP Richtlinie kann bei entsprechender Begründung im Rahmen einer Integration in das bestehende UVPG gewährleistet werden.

II Zum Gesetz:

1) Geltungsbereich, Art. 1

Die Prüfung von Politiken ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gewährleistet, obwohl dies dem ursprünglichen Gedanken der SUP-Richtlinie entspricht. Aus sachlicher Sicht muss der Zweck des Gesetzes auf die Prüfung der zugrunde liegenden umweltrelevanten politischen Strategien, also auf „Politiken, Programme und Pläne“ ausgedehnt werden.

2) Begriffsbestimmungen, Art.3

- ⊗ Es müssen auch sämtliche „freiwillig erstellte“ oder zumindest alle von politischen Gremien beschlossene, zur Kenntnis genommene oder verabschiedete Konzepte und Leitbilder in umweltrelevanten Politikbereichen SUP-pflichtig sein, denn sie sind in der Regel auf Projektebene handlungsanweisend und legitimierend.
- ⊗ Die Bedeutung des Begriffs „zuständige Behörde“ ist völlig unklar. So ist zum Beispiel die in Art. 7 formulierte Zuständigkeit nicht ausreichend erklärt, insbesondere bei annahmepflichtigen Plänen und Programmen. Der Begriff muss definiert werden.
- ⊗ Ebenso muss der Begriff „Durchführung des Programms oder Plans“ definiert und erläutert werden.

3) Gegenstand der SUP, Art.3

Weder aus der Gesetzesvorlage noch aus dem Anhang geht klar hervor, welche Gegenstände letztlich zu prüfen sind. In den Erläuterungen werden Beispiele vorwiegend bei den Ausnahmen genannt. Dies ganz im Gegensatz zum Bericht und Antrag Nr. 114/2002 betreffend den Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Richtlinie 2001/41/EG. Dort erscheint bereits in der Zusammenfassung eine beispielhafte Aufzählung: Verkehrsrichtpläne, Deponiekonzepte, Wassernutzungspläne, Zonenpläne, Touristikprogramme etc.. Um Klarheit zu schaffen, sind alle zu prüfenden Gegenstände in einem zusätzlichen Anhang zu beschreiben respektive näher zu umschreiben.

4) Zuständigkeiten, Art. 7 & fehlende Art.

Für die Verpflichtung zur Durchführung, die Durchführung, die Auswertung der Stellungnahmen und die Überwachung ist dieselbe „zuständige Behörde“ verantwortlich. Diese ist nach unserer Interpretation der Vorlage zugleich die „Trägerin“, respektive die für die Ausarbeitung verantwortliche Behörde. Es muss eine übergeordnete Behörde (Regierung, Landtag, Umweltämter) definiert werden, welche mindestens für wichtige Entscheidungen über die Verpflichtung, über den Untersuchungsrahmen, das Ergebnis sowie die Überwachung verantwortlich ist.

5) Beteiligung der Öffentlichkeit, Art. 11

Es gibt im vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Hinweis darauf, wie die Regierung ihre Vollzugsfunktion wahrnehmen wird. Im Hinblick auf diese ungelöste Vollzugsfrage ist die Rolle der Öffentlichkeit zumindest dahingehend zu definieren, dass ihr ein formelles Mittel zur Verfügung steht, mit dem sie eine Prüfung verlangen, den Untersuchungsrahmen mitbestimmen sowie die Prüfung von realistischen Alternativen verlangen kann.

6) Kritische Abweichungen von der EWR-Richtlinie:

Art.1, Zweck

Zusätzliche Ziffer bei Abs.1 resp. zusätzlicher Absatz:

„[Ziel dieser Richtlinie ist es,] im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen.“

(Siehe auch B&A Nr. 114/2002, S. 7)

Art. 8 Abs. 2, Umweltbericht

ergänzen: „, sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.“

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um eine Wiederaufnahme der Diskussion über die Form der Umsetzung der EWR-SUP-Richtlinie.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Regula Mosberger
Geschäftsführerin LGU